

Änderung des Bebauungsplanes
"Weihermatte - Franz-Disch-Straße - Auf der Kanzel"
im vereinfachten Verfahren
vom 29.11.1995

Inhalt:

- | | |
|--|------------------------|
| 1. Verfahrensvermerke | Seite 2 |
| 2. Satzung Änderung Bauungsvorschriften mit Plan 1.1. - 1.3. | Seite 3 Seite 4 - 6 |
| 3. Lageplan vom 10.10.1968 | Seite 7 |
| 4. Begründung | Seite 8 |

Ausfertigung:

Der textliche und zeichnerische Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluß des Gemeinderates vom 29.11.1995 überein.

Wolfach, den 20. Dezember 1995



Moser
Bürgermeister

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
"Weihermatte - Franz-Disch-Straße - Auf der Kanzel"

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluß und Billigung des Entwurfs durch Gemeinderatsbeschluß vom 26.07.1995.
2. Öffentliche Bekanntmachung am 01.09.1995 im Mitteilungsblatt. Anhörung der Eigentümer und der Träger öffentlicher Belange durch Erörterungstermin am 14.09.1995 und Gelegenheit zur Stellungnahme vom 15.09.1995 bis 16.10.1995.
Die Beteiligten haben der Änderung nicht widersprochen.
3. Beschluß als Satzung am 29.11.1995.
4. Inkrafttreten mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 15.12.1995 .

Wolfach, den 20.12.1995



Moser
Bürgermeister

Satzung
über die Änderung des Bebauungsplanes
"Weihermatte - Franz-Disch-Straße - Auf der Kanzel"

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Wolfach die Änderung des Bebauungsplanes "Weihermatte - Franz-Disch-Straße - Auf der Kanzel" am 29.11.1995 als Satzung beschlossen.

Art. 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Räumliche Geltungsbereich bleibt unverändert. Er ist im Lageplan vom 10.10.1968 dargestellt.

Änderung der Bebauungsvorschriften

Art. 2

(Gestaltung der Bauten)

§ 3 Ziffer 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Bei den Hauptgebäuden ist ein Kniestock von 0,8 m zugelassen.

Art. 3

(Nebengebäude)

Ziffer 1 wird wie folgt geändert:
Nebenanlagen können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.

Art. 4

(Überschreiten der Baugrenzen)

Die im Gestaltungsplan festgesetzten Baugrenzen dürfen um bis zu 4 m überschritten werden. Die gesetzlichen Grenzabstände, die Grundflächenzahl und die Geschößflächenzahl sind einzuhalten.

Art. 5

(Dachaufbauten)

Soweit es zur Nutzung und Belichtung von Räumen im Dachgeschoß notwendig ist, sind die zeichnerisch dargestellten Dachaufbauten (Plan 1.1 - 1.3) zulässig.

Art. 6

(Weitergeltung)

Die übrigen Bebauungsvorschriften gelten unverändert weiter.

Art. 7

(Inkrafttreten)

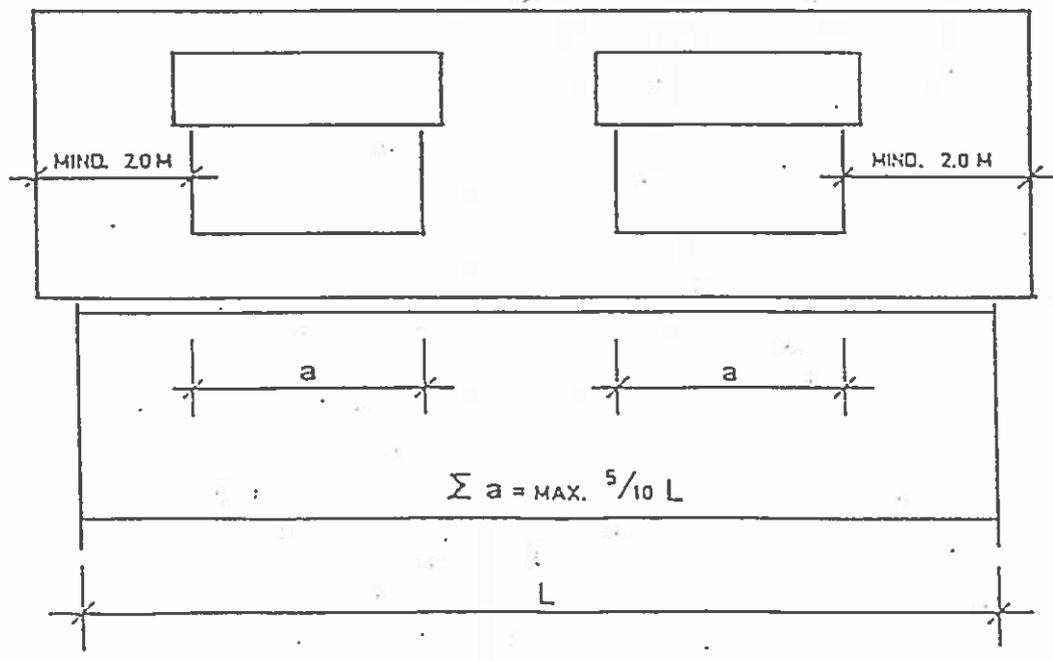
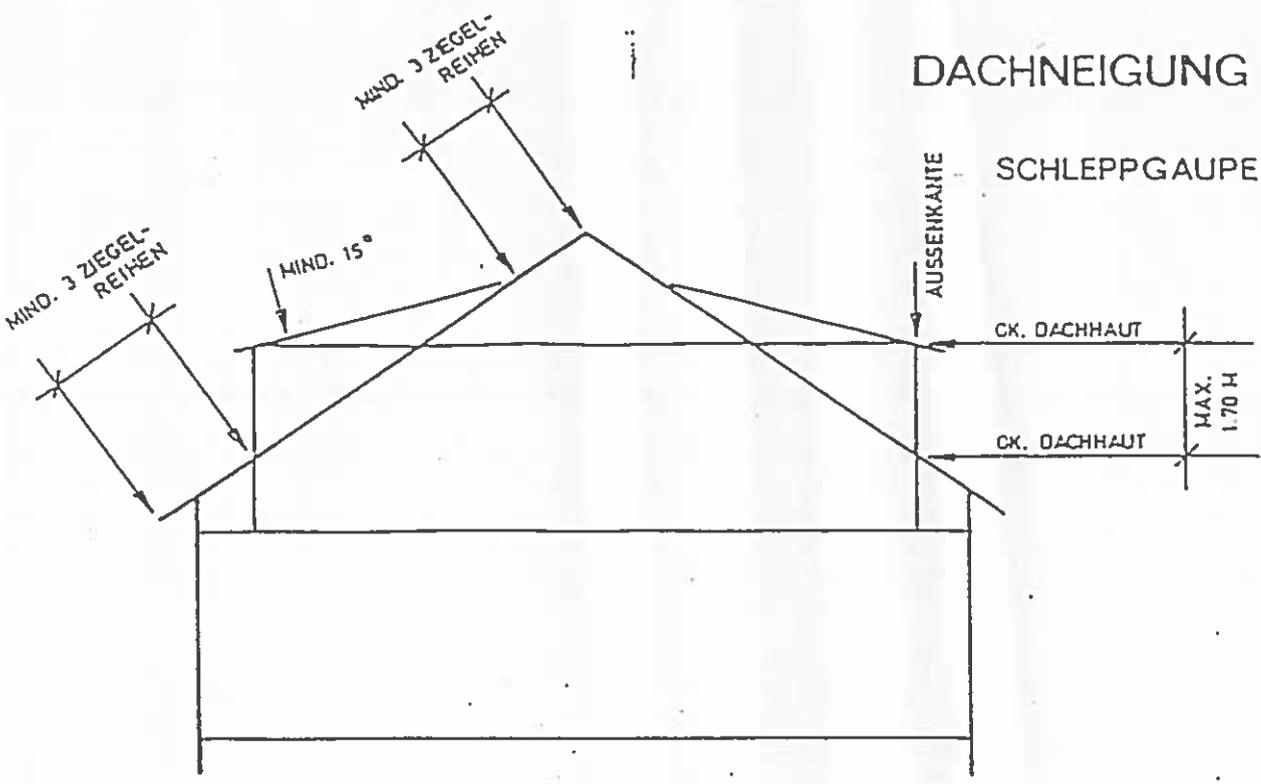
Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Wolfach, den 29.11.1995



Moser
Bürgermeister

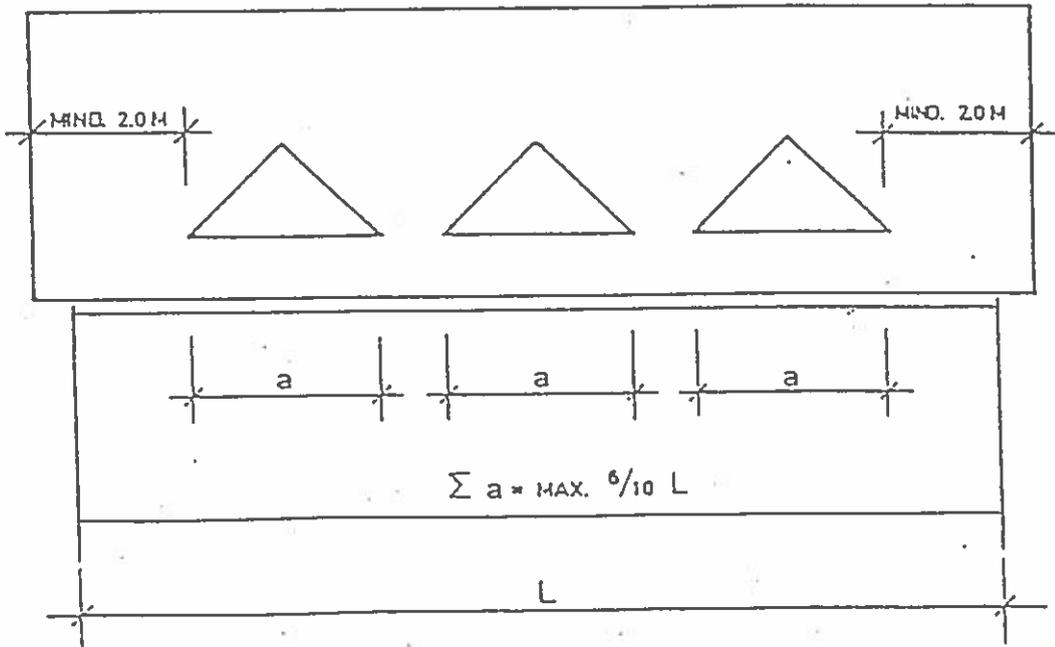
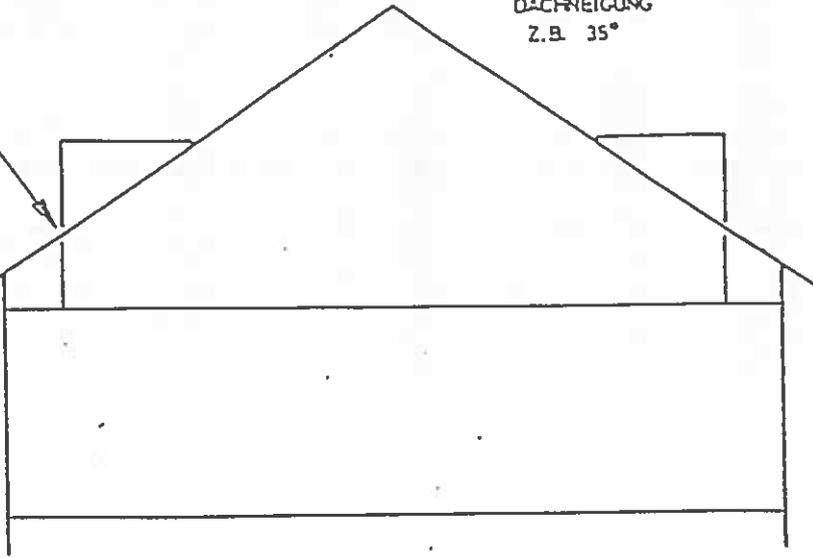
DACHNEIGUNG $> 30^\circ$



DACHNEIGUNG $> 30^\circ$

DACHGAUPE

MIN. 3 ZEGELREIHEN

DACHNEIGUNG
Z.B. 35° 

DACHNEIGUNG $> 30^\circ$

ZWERCHGIEBEL / -HÄUSER

DACHGAUPEN

